

Die abstrakte Normenkontrolle

A. Zulässigkeit

I. Zuständigkeit

Gemäß Art. 93 I Nr. 2 GG, §§ 13 Nr. 6, 76 ff. BVerfGG entscheidet das BVerfG bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche und sachliche Vereinbarkeit von Bundesrecht oder Landesrecht mit dem GG oder die Vereinbarkeit von Landesrecht mit sonstigem Bundesrecht.

Einen Unterfall stellt das Verfahren gemäß Art. 93 I Nr. 2a GG dar, in dem geprüft wird, ob ein Gesetz den Voraussetzungen des Art. 72 II GG entspricht.

II. Antragsberechtigung/ Beteiligtenfähigkeit

Gemäß Art. 93 I Nr. 2, 76 I BVerfGG sind die Bundesregierung, eine Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Bundestages antragsberechtigt.

Der Antrag eines Drittels der MdBs ist von den Abgeordneten zu stellen, nicht von einer Fraktion.

Im Verfahren gemäß Art. 93 I Nr. 2a GG sind der Bundesrat, eine Landesregierung oder das Parlament eines Landes antragsberechtigt.

Die abstrakte Normenkontrolle kennt keinen Antragsgegner.

III. Antragsgegenstand

Gegenstand des Verfahrens kann jede Rechtsnorm, d.h. Bundesrecht und Landesrecht, untergesetzliches Recht (Bsp. Rechtsverordnung, Satzung), vorkonstitutionelles Recht sowie Verfassungsrecht sein, aber KEIN sekundäres Gemeinschaftsrecht, denn dieses wird von Organen erlassen, die nicht der Geltung des GG unterliegen.

Verfahrensgegenstand kann allerdings innerstaatliches Recht sein, das Gemeinschaftsrecht umsetzt (EG-Richtlinien, Entscheidungen).

Die Norm muss bereits existieren, d.h. die Verkündung muss erfolgt sein.

AUSNAHME: Vertragsgesetze zu völkerrechtlichen Verträgen sind mit Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zulässiger Antragsgegenstand, da völkerrechtliche Verträge die Bundesrepublik auch dann binden, wenn die Verträge innerstaatlich grundgesetzwidrig sind.

Beispiele: Bundesregierung erstrebt Feststellung, dass Landesgesetz gegen GG oder sonstiges Bundesrecht verstößt; eine Landesregierung hält ein Bundesgesetz aus formellen oder materiellen Gründen für verfassungswidrig; eine Landesregierung hält das Gesetz einer anderen Landesregierung für verfassungswidrig.

IV. Antragsbefugnis

Art. 93 I Nr. 2 GG sieht für die Antragsbefugnis vor, dass über die betroffene Rechtsnorm „Meinungsverschiedenheiten“ oder „Zweifel“ bestehen.

§ 76 BVerfGG engt dies dahingehend ein, dass der Antragsteller die Rechtsnorm für nichtig hält (bzw. für gültig hält, nachdem ein Gericht, eine Behörde oder ein anderes Staatsorgan die Rechtsnorm als unvereinbar mit dem GG oder mit Bundesrecht nicht angewendet hat).

(P) Ist die erhebliche Einschränkung des Wortlauts von Art. 93 I Nr. 2 GG durch § 76 BVerfGG verfassungsmäßig?

Teil der Literatur: § 76 BVerfGG ist verfassungswidrig wegen der erheblichen Einschränkung des Wortlauts.

BVerfG und anderer Teil der Literatur: § 76 BVerfGG konkretisiert Art. 93 I Nr. 2 GG in verfassungsmäßiger Weise.

Im Verfahren gemäß Art. 93 I Nr. 2a GG muss der Antragsteller ein Bundesgesetz wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen des Art. 72 II bzw. Art. 75 II GG für nichtig halten.

Bei der Prüfung von gemeinschaftsrechtlich begründetem innerstaatlichen Recht (z.B. Gesetze zur Umsetzung einer Richtlinie) muss der Antragsteller substantiiert vortragen, dass die zu überprüfende deutsche Norm auf einer Gemeinschaftsrechtsnorm beruht, die den als vom GG als unabdingbar zu erachtenden Grundrechtsstandard verletzt. In diesen Fällen überprüft das Bundesverfassungsgericht auch gemeinschaftsrechtlich determinierte Rechtsakte am Maßstab des GG. Das Bundesverfassungsgericht übt aber solange keine Gerichtsbarkeit aus, als die Gemeinschaften die Grundrechte generell schützen. Etwaige Ausreißer sind unerheblich. Zur Klarstellung: Dort, wo dem deutschen Gesetzgeber noch Entscheidungsspielraum verbleibt, sind die von ihm erlassenen Rechtsakte selbstverständlich in vollem Umfang am Maßstab des GG zu überprüfen.

V. Form

Gemäß Art. 23 I BVerfGG bedarf der Antrag der Schriftform.

Der Antrag ist nicht fristgebunden.

B. Begründetheit

Der Antrag ist begründet, wenn die Norm verfassungswidrig ist.

Prüfungsmaßstab

Das BVerfG prüft die angegriffene Norm am Grundgesetz, bzw. falls es sich um Landesrecht oder untergesetzliches Bundesrecht handelt, am sonstigen Bundesrecht.

Bei der Prüfung von gemeinschaftsrechtlich begründeten innerstaatlichen Rechts (z.B. Gesetze zur Umsetzung einer Richtlinie) ist zu berücksichtigen, dass das BVerfG darauf beschränkt ist zu prüfen, ob die „Integrationsermächtigung“ (Art. 23 GG) überschritten ist, d.h. ob innerstaatliches Verfassungsrecht in seinem „integrationsfesten Kern“ verletzt ist. Die Vereinbarkeit der Richtlinie mit höherrangigem Gemeinschaftsrecht ist ggf. im Vorlageverfahren gemäß Art. 234 EGV vom EuGH zu prüfen.

Im besonderen Verfahren gemäß Art. 93 I Nr. 2a GG ist Prüfungsmaßstab nur Art. 72 Abs. 2 und Art. 75 Abs. 2 GG (vgl. § 76 Abs. 2 2. Hs. BVerfGG).

Bejaht das BVerfG einen Grundgesetzverstoß, so erklärt es die Norm gewöhnlich gemäß § 78 BVerfGG für nichtig. Die Nichtigerklärung wirkt ex tunc, d.h. das Gesetz ist von Anfang an nichtig.

Das BVerfG kann auch lediglich die Unvereinbarkeit der Norm mit dem GG feststellen, mit der Folge, dass diese nicht mehr angewendet werden darf und eine Neuregelung durch den Gesetzgeber abzuwarten ist (Dies gilt insb. wenn der Gesetzgeber mehrer Möglichkeiten hat den Verfassungsverstoß zu beseitigen, insb. bei Verstößen gegen Art 3 GG).

Die Entscheidung des BVerfG hat gemäß § 31 II BVerfGG Gesetzeskraft.

Verneint das BVerfG die Verfassungswidrigkeit, stellt es dies im Tenor ausdrücklich fest.